

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. September 2013

Nummer 36

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
- 246 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht S. 325
- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
- 247 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 326

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

246 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung 25.17.01.04-22/1-10

Düsseldorf, den 4. September 2013

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950)

Die Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (Duisport), Duisburg, hat mit Schreiben vom 16.07.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur Änderung/ Ergänzung des KV-Terminal Hohenbudberg der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (Duisport) durch die Verlängerung der Terminal-Gleise, der Errichtung eines Umfahrungsgleises sowie 2 Stumpfgleise, die Erhöhung einer Lärmschutzwand und die Änderung der Betriebszeiten gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen

Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Plück

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 325

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

247 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3220676179)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220676179 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.11.2013 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 27. August 2013

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 326

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 €zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf